

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Correspondenzblatt für die Ärzte und Apotheker des Großherzogthums Oldenburg

Oldenburg, 1.1860/61,1(1.Mai) - 4.1866,5[?]

Beilage Nr. 10. ausgegeben mit Nr. 19.II. des Corr.-Bl. v. 1. Juli. 1863.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8450

Beilage Nr. 10.

ausgegeben mit Nr. 19. II. des Corr.-Bl. v. 1. Juli 1863.

Rescript der Grossh. Regierung, die Taxe der Thierärzte betreffend.

Da die Taxe für die Thierärzte vom 26. Mai 1827 (Gesetzsamml. V. S. 424) keine Bestimmung über die Vergütung für Untersuchung von Schaafheerden, welche an einer gemeingefährlichen ansteckenden Krankheit (Krätze, Pocken etc.) leiden oder gelitten haben oder dessen verdächtig sind, enthält, die Anwendung der Bestimmung der Taxe unter I. 2. in Verbindung mit Z. 1. und 2. derselben auf solche Untersuchungen aber unter Umständen eine ganz unverhältnissmässig hohe Vergütung dafür hervorrufen würde, so werden für derartige Untersuchungen folgende Vergütungen bestimmt:

1. für Untersuchung einer Schaafheerde, welche als erkrankt angezeigt ist, zur Feststellung der Krankheit . . . 20 Groschen.
2. für die Untersuchung einer Schaafheerde zur Feststellung des Gesundheitszustandes, weil dieselbe an einer ansteckenden Krankheit gelitten, oder mit angesteckten Heerden in Berührung gekommen etc.
bei Heerden bis zu 100 Stück . . . 1 β — /
von mehr als 100 bis zu 200 Stück . . . 1 " 15 "
" " " 200 " 300 " . . . 2 " — "
" " " 300 Stück . . . 2 " 15 "

Grossherzogliches Amt wird daher beauftragt, die Thierärzte seines Amtsbezirkes hiervon mit dem Bemerken in Kenntniss zu setzen, dass ihnen für amtsseitig aufgetragene derartige Untersuchungen nur die obigen Vergütungen und die sonstigen taxmässigen Vergütungen für Reisekosten und an Diäten, sowie für Erstattung des Berichtes würden gewährt werden, bei Einsendung derartiger Rechnungen aber darauf zu achten, dass diese so aufgestellt werden, dass ihre Uebereinstimmung mit den obigen Sätzen geprüft werden kann.

Oldenburg, aus der Regierung, 1863. Juni 15.

Leitende Grundsätze für Abschätzung eines Apotheker-Privilegiums in Preussen.

Dieselben basiren auf dem gemeinüblichen Verkaufswerth einer Apotheke, welcher das Fünf-, das Sechs- oder Siebenfache der Durchschnittssumme des in den letzten 5 Jahren festgestellten Geschäftsumsatzes ist, in welchem Werth Apothekenanlage mit ihren Räumlichkeiten, Waarenlager, Geschäftsutensilien, so wie die nothwendige Privatwohnung des



Apothekers mit einbegriffen sind, wogegen die vom Apothekengrundbesitze abhängigen Mieths- und Pächterträge von Häusern und Ländereien durch fünf Prozent capitalisirt jenem Kaufwerthe des Apothekergeschäftes hinzugerechnet werden.

Bei Abschätzung des Privilegiums einer Apotheke in einer grossen Stadt oder einer Apotheke mit 5000 bis 10000 RM jährlichem Geschäftsumsatz kann der Verkaufspreis, welcher das Siebenfache der Durchschnittssumme eines fünfjährigen Geschäftsumsatzes ist, als leitend betrachtet werden. Der Verkaufswerth würde dann auf folgende Posten sich vertheilen lassen:

- a. $\frac{3}{7}$ für das Privilegium,
- b. $\frac{1}{7}$ für Geschäftseinrichtung und Geschäftsutensilien,
- c. $\frac{1}{14}$ für das zum Geschäft nothwendige Waarenlager, *)
- d. $\frac{5}{14}$ auf den capitalisirten Betrag für die Geschäftsräume und die Privatwohnung des Apothekers.

Hat also eine privilegierte Apotheke mit einem durchschnittlichen jährlichen Geschäftsumsatze von 6000 RM einen Kaufpreis von 42000 RM , so sollen davon

- a. $\frac{3}{7}$ auf das Privilegium mit 18000 RM ,
- b. $\frac{1}{7}$ auf Geschäftseinrichtung und Utensilien mit 6000 RM ,
- c. $\frac{1}{14}$ auf das zum Geschäft nothwendige Waarenlager mit 3000 RM ,
- d. $\frac{5}{14}$ auf den capitalisirten Ertrag für die Geschäftsräume und die Privatwohnung des Apothekers mit 15000 RM gelegt werden.

Diese Grundsätze sind in Berlin von Seiten der gerichtlichen Behörden gemeinhin gebilligt und befolgt worden.

In kleineren Städten oder bei Apothekengeschäften, deren jährlicher Umsatz sich zwischen 3000—4000 RM bewegt, ist bei der Abschätzung nur der sechsfache Betrag des durchschnittlichen jährlichen Geschäftsumsatzes als der richtige Verkaufswerth anzusehen und demgemäss das Privilegium abzuschätzen. Der Verkaufswerth vertheilt sich mit $\frac{3}{6}$ auf a, $\frac{1}{6}$ auf b, $\frac{1}{12}$ auf c, $\frac{3}{12}$ auf d.

Bei Apotheken mit 1000—2000 RM Umsatz kann nur das Fünffache dieses Umsatzes als wirklicher Verkaufspreis angesehen werden und vertheilt sich derselbe mit $\frac{1}{2}$ auf a, $\frac{1}{10}$ auf b, $\frac{3}{20}$ auf c, $\frac{5}{20}$ auf d.

Gemäss ähnlicher Vertheilung lässt sich der Werth des Privilegiums einer Apotheke festsetzen und nur in wenigen Fällen werden Umstände vorhanden sein, die eine Abweichung von diesem Modus nöthig machen. (Neues Jahrbuch f. Pharmacie.)

*) Anmerkung des Einsenders. Diese Vertheilung mag für Geschäfte in grossen Städten, in denen sich Droguerie-Handlungen, chemische Fabriken, Glasniederlagen u. s. w. befinden, richtig sein, für Apotheken an kleineren Orten ist sie nicht zutreffend. Das Waarenlager solcher Geschäfte hat einen höheren Werth und glaubt Einsender nicht zu irren, wenn er diesen Werth auf etwa $\frac{1}{7}$ des Umsatzes veranschlagt.



Beilage Nr. II.

ausgegeben mit Nr. 22. II. des Corr.-Bl. v. I. Okt. 1863.

Regierungsbekanntmachung vom 17. Septbr. 1863, betr. Einführung einer neuen Landespharmakopoe.

(Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg. Bd. 18. S. 369. *)

Nachdem die durch Regierungs-Bekanntmachung vom 2. Juli 1833 als Landespharmakopöe eingeführte Pharmacopoea Hannoverana nova von 1833 einer Ueberarbeitung unterworfen und unter dem Titel „Pharmakopöe für das Königreich Hannover“ im Jahre 1861 in der Hofbuchhandlung der Gebrüder Hahn zu Hannover neu herausgegeben ist, wird mit Sr. Königlichen Hoheit des Grossherzogs Höchster Genehmigung Folgendes bekannt gemacht:

§. 1.

Die Pharmakopöe für das Königreich Hannover von 1861 tritt mit dem 1. Januar 1864 als Landespharmakopöe für das Herzogthum Oldenburg an die Stelle der Pharmacopoea Hannoverana nova von 1833.

§. 2.

In allen Apotheken des Herzogthums Oldenburg soll vom 1. Januar k. J. an ein Exemplar der Pharmakopöe für das Königreich Hannover von 1861 vorhanden sein und sind von demselben Zeitpunkte an die Arzneien allgemein und ausschliesslich nach den darin enthaltenen Vorschriften zu bereiten.

§. 3.

Diejenigen Arzneimittel, welche in dem nach der gedachten Pharmakopöe enthaltenen Verzeichnisse in den Apotheken des Königreichs Hannover vorrätzig sein sollen, sind auch in den Apotheken des Herzogthums Oldenburg vorrätzig zu halten.

Oldenburg, aus der Regierung, 1863 Septbr. 17.

Erdmann.

Steinfeld.

*) Im Gesetzblatt findet sich sowohl im Eingange, als auch im §. 1 vorstehender Bekanntmachung die Jahreszahl „1831“ statt „1833“. Eingezogenen Erkundigungen zu Folge ist dieser Irrthum durch einen Schreibfehler entstanden und wird demnächst auch eine officiële Berichtigung dieserhalb erlassen werden. D. Red.

